

### Gliederung

- § 1 Name
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Ziele und Aufgaben
- § 4 Organe des BKJ
- § 5 Organisation des BkJ
  - 5.1 Jugendleiterin bzw. Jugendleiter
  - 5.2 Bezirksjugendvorstand
  - 5.3 Landesjugendvorstand
- § 6 Jugendversammlungen
  - 6.1 Landesjugendversammlung
  - 6.2 Bezirksjugendversammlung
- § 7 Finanzen
- § 8 Inkrafttreten

### Vorbemerkung

~~Alle Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.~~

#### § 1 Name

Die Jugendorganisation in der Hessischen Vereinigung für Tanz und Trachtenpflege e.V. (HVT) führt den Namen „Bund kultureller Jugend – **Hessische Trachtenjugend**“ (BKJ).

#### § 2 Mitgliedschaft

Im BKJ sind alle Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsgruppen der HVT sowie die in der Kinder- und Jugendarbeit des BKJ ehrenamtlich Tätigen zusammengeschlossen.

#### § 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Aufgabe des BKJ ist es, die in ihm zusammengeschlossenen Kinder- und Jugendgruppen in ihrer Jugendbildung und Freizeitgestaltung zu unterstützen und ihre Interessen gegenüber der HVT, der Öffentlichkeit, den Verbänden der überörtlichen Jugendarbeit und den Behörden zu vertreten.
- (2) Als Träger der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung fördert der BKJ Initiativen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit. Er arbeitet - soweit möglich - in den Gremien der Jugendarbeit mit, insbesondere dem Hessischen Jugendring und den Kreisjugendringen.
- (3) Der BKJ fördert nationale und internationale Jugendbegegnungen, um so die heranwachsenden Jugendlichen zu gegenseitigem Verständnis und Gemeinschaft, Verantwortungsbewusstsein, Persönlichkeit und demokratischem Denken zu führen.

#### § 4 Organe des BKJ

- (1) Der BKJ gliedert sich in Bezirke, die den Bezirken der HVT entsprechen (siehe Bezirksordnung).
- (2) Die Organe des ~~Bundes kultureller Jugend~~ **BKJ** sind:
  - a) die Landesjugendversammlung
  - b) der Landesjugendvorstand
  - c) die Bezirksjugendversammlung
  - d) der Bezirksjugendvorstand

## §5 Organisation des BkJ

### 5.1 Jugendleiterin bzw. Jugendleiter

Die Kinder und Jugendlichen der HVT-Mitgliedsgruppen wählen **eine Jugendleiterin oder einen Jugendleiter**. ~~Der gewählte Jugendleiter~~ **Diese Person** sollte dem örtlichen Gruppenvorstand angehören. **Alle Jugendleiterinnen und Jugendleiter** haben jeweils Sitz und Stimme in der Landesjugendversammlung und **in** der für ihren Verein zuständigen Bezirksjugendversammlung, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

### 5.2 Bezirksjugendvorstand

- (1) **Die Bezirksjugendversammlung wählt eine Bezirksjugendwartin oder einen Bezirksjugendwart sowie eine Stellvertretung.** ~~Bei Bedarf können durch die Bezirksjugendversammlung weitere Mitglieder in den Bezirksjugendvorstand gewählt werden.~~ **Gegebenenfalls kann die Bezirksjugendversammlung weitere Mitglieder in den Bezirksjugendvorstand wählen.**
- (2) **Die Bezirksjugendwartin bzw. der Bezirksjugendwart oder dessen Stellvertreter die Stellvertretung** haben Sitz und Stimme **im** jeweiligen HVT-Bezirksvorstand. Dies gilt ~~mit der Maßgabe~~ **unter der Voraussetzung**, dass ein Bezirksvorstand aus mehreren Personen ~~bestehend~~ gewählt wurde. Ist lediglich **eine Bezirksleitung** gewählt, so wird dieser durch **die Bezirksjugendwartin bzw. den Bezirksjugendwart** beraten und in ~~seiner~~ **ihrer** Tätigkeit unterstützt.
- (3) Die Bezirksjugendvorstände können ~~darüber hinaus~~ einzelne Aufgaben an andere Personen delegieren bzw. ~~andere Personen~~ **sie** mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben dauerhaft beauftragen. Diese **Personen** können an den Sitzungen des Bezirksjugendvorstandes teilnehmen, **sie und** haben dort ~~nur~~ ein Vorschlags- aber kein Stimmrecht.
- (4) An den Sitzungen des Bezirksjugendvorstandes kann ~~der~~ **die Bezirksleitung** der HVT bzw. **eine** von ~~ihm~~ **ihr** beauftragter **Person** ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Über die Sitzungen des Bezirksjugendvorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und dem Landesjugendvorstand zugänglich zu machen.

### 5.3 Landesjugendvorstand

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesjugendvorstandes **müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und** werden durch die Landesjugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. ~~und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.~~ Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der geschäftsführende Landesjugendvorstand besteht mindestens aus:
  - a) **der Landesjugendwartin oder dem Landesjugendwart**
  - b) **der Landesjugendkassenwartin oder dem Landesjugendkassenwart**Eine Personalunion von **Landesjugendwartin bzw. Landesjugendwart** und **Landesjugendkassenwartin bzw. Landesjugendkassenwart** ist nicht zulässig.
- (3) Der erweiterte Landesjugendvorstand besteht mindestens aus:
  - a) den Bezirksjugendwartinnen und Bezirksjugendwarten
  - b) ~~sowie~~ ggf. den Ehrenvorsitzenden in beratender Funktion ohne Stimmrecht.
- (4) Bei Bedarf ~~können durch~~ **kann** die Landesjugendversammlung weitere Mitglieder in den Landesjugendvorstand ~~gewählt werden~~ **wählen.**
- (5) Der Landesjugendvorstand kann ~~darüber hinaus~~ einzelne Aufgaben an andere Personen delegieren oder ~~andere Personen~~ **sie** mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben dauerhaft beauftragen. Diese **Personen** können an den Sitzungen des Landesjugendvorstandes teilnehmen, **sie und** haben dort ~~nur~~ ein Vorschlags- aber kein Stimmrecht.
- (6) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- (7) An den Sitzungen des Landesjugendvorstandes ~~können~~ **kann** der ~~oder die~~ Landesvorsitzende der HVT bzw. **eine** von ihm ~~beauftragter~~ **Person** ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (8) Über die Sitzungen des Landesjugendvorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und den

Bezirksjugendvorständen zugänglich zu machen.

(9) Sollten ein oder mehrere Mitglieder des Landesjugendvorstandes während der laufenden Wahlperiode ausscheiden, führen die übrigen ~~Landesjugendvorstandsmitglieder~~ **Mitglieder des Landesjugendvorstands** die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Der Landesjugendvorstand ist berechtigt, die vakante Position bis zur Neuwahl kommissarisch zu besetzen. Sollten sich aus ~~der BkJ~~ **dem BkJ** ~~keine Person finden~~ **niemand bereit erklären**, so kann diese **die vakante Position kommissarisch** durch die HVT besetzt werden. Über die Besetzung entscheidet der Landesjugendvorstand mit einfacher Mehrheit.

## § 6 Jugendversammlungen

### 6.1 Landesjugendversammlung

(1) Die Landesjugendversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.

(2) **Der Landesjugendvorstand kann entscheiden, die Landesjugendversammlung im Einzelfall hybrid (in Präsenz und digital) oder nur digital durchzuführen.**

(3) Aufgaben der Landesjugendversammlung sind u.a.:

- a) Wahl **der Landesjugendwartin bzw. des Landesjugendwarts**
- b) Wahl **der Landesjugendkassenwartin bzw. des Landesjugendkassenwarts**
- c) ggf. Wahl weiterer Vorstandsmitglieder
- d) Entgegennahme der Berichte des Landesjugendvorstandes **und der Bezirksjugendvorstände**
- e) Entgegennahme des Kassenberichts
- f) Bericht der Kassenprüfung
- g) ggf. Bericht des HVT-Landesvorstandes
- h) Entlastung des Landesjugendvorstandes
- i) Beschlussfassung über Änderung der Landesjugendordnung
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des BkJ

(4) Die **Jugendleiterinnen und Jugendleiter** der HVT-Mitgliedsgruppen sowie die Mitglieder des Landesjugendvorstandes und der **bzw. die** HVT-Landesvorsitzende haben je eine Stimme. Gäste können zugelassen werden, jedoch ohne Stimmrecht.

(5) Die Einladung zur Landesjugendversammlung erfolgt schriftlich **oder digital** unter Angabe der Tagesordnung. ~~Sie hat~~ **mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen.**

(6) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen **dem Landesjugendvorstand** mindestens 7 Tage vor der Landesjugendversammlung ~~dem Landesjugendvorstand~~ vorliegen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Landesjugendversammlung gestellt werden, beschließt die Landesjugendversammlung.

(7) Die Beschlüsse der Landesjugendversammlung erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unabhängig von der Anzahl der erschienen Stimmberechtigten. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

**(8) Abstimmungen (auch schriftliche) einschließlich Wahlen können unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und das Wahlgeheimnis wahren.**

**(9) Abweichend von § 32 Absatz 3 BGB ist ein Beschluss auch ohne die Einberufung einer Landesjugendversammlung gültig, wenn alle Mitglieder der Landesjugendversammlung in Textform beteiligt wurden. Ein Beschluss ist dann gültig, wenn bis zu dem vom Landesjugendvorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre**

**Stimme in Textform abgegeben hat. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht wurde (Umlaufbeschluss).**

**(10)** Beschlüsse zur Änderung der Landesjugendordnung sowie der Auflösung des BkJ

- a) bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten,
- b) müssen aus der Einladung hervorgehen und
- c) bedürfen der Bestätigung der HVT-Landesversammlung mit einfacher Mehrheit.

**(11)** Über die Landesjugendversammlung ist ein Protokoll einschließlich Anwesenheitsliste zu erstellen, welches **die Landesjugendwartin bzw. der Landesjugendwart und die Protokollantin bzw. der Protokollant zu unterschreiben ist.**

## 6.2 Bezirksjugendversammlung

(1) Die Bezirksjugendversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.

(2) Aufgaben der Bezirksjugendversammlung sind:

- a) Wahl **der Bezirksjugendwartin bzw. des Bezirksjugendwartes** sowie einer Stellvertretung
- b) ggf. Wahl weiterer Vorstandsmitglieder
- c) Entgegennahme **des Berichts** des Bezirksjugendvorstandes
- d) ggf. Bericht des jeweiligen HVT-Bezirksvorstandes
- e) Entgegennahme des Jahresprogramms aus dem jeweiligen Bezirk
- f) Entlastung des Bezirksjugendvorstandes

(3) Die Jugendleiter**innen und Jugendleiter** der HVT-Mitgliedsgruppen des jeweiligen Bezirkes, sowie die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes **und sowie die oder der** HVT-Bezirksvorsitzende haben je eine Stimme. Gäste können zugelassen werden, jedoch ohne Stimmrecht.

(4) Die Einladung zur Bezirksjugendversammlung erfolgt schriftlich **oder digital** unter Angabe der Tagesordnung **Sie hat** mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum **zu erfolgen.**

(5) **Die Bezirksjugendwartin oder der Bezirksjugendwart** informiert den geschäftsführenden Landesjugendvorstand in geeigneter Form über Datum, Ort und Tagesordnung der Bezirksversammlung. Auf Einladung können Mitglieder des Landesjugendvorstandes an den Bezirksversammlungen teilnehmen.

(6) Wird in einem Kalenderjahr keine Bezirksjugendversammlung durchgeführt, ist der geschäftsführende Landesjugendvorstand berechtigt, eine Bezirksjugendversammlung einzuberufen.

(7) Eine Bezirksjugendversammlung ist vom Landesjugendvorstand einzuberufen, wenn mehrere Mitglieder eines Bezirkes dies bei dem geschäftsführenden Landesjugendvorstand beantragen.

(8) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen **dem Bezirksjugendvorstand** mindestens 7 Tage vor der Bezirksjugendversammlung **dem Bezirksjugendvorstand** vorliegen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Bezirksjugendversammlung gestellt werden, beschließt die Bezirksjugendversammlung.

(9) Die Beschlüsse der Bezirksjugendversammlung **erfolgen werden** mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen **gefasst**, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Über die Bezirksjugendversammlung ist ein Protokoll einschließlich Anwesenheitsliste zu erstellen, welches **von der Bezirksjugendwartin bzw. der Bezirksjugendwart und die Protokollantin bzw. der Protokollant zu unterschreiben sowie dem Landesjugendvorstand zugänglich zu machen ist.**

## § 7 Finanzen

(1) Über die Verwendung der dem BkJ zufließenden Mittel im Rahmen der zu beachtenden Förderrichtlinien, Jugendplänen, der Satzung der HVT sowie der Jugendordnung entscheidet die Landesjugendversammlung bzw. der Landesjugendvorstand selbstständig und eigenverantwortlich.

(2) Der BkJ finanziert sich unter anderem durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, Mittel der HVT sowie durch Spenden.

(3) Bei Bedarf können Beiträge erhoben werden, die durch die Landesjugendversammlung festgelegt und durch die Landesversammlung der HVT bestätigt werden.

(4) Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer der HVT.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Landesjugendversammlung und der Bestätigung der HVT-Landesversammlung in Kraft.

Diese Ordnung wurde von der Landesjugendversammlung am 19.11.2006 beschlossen und von der HVT-Landesversammlung am 19.11.2006 bestätigt.

Stand: 22.02.2026